

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Frau Kristina Reuber, Tel. 3652-241

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2013

Beschlussvorlage Nr. 156/2012

Produkt: 120 010 050 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	25.10.2012
Hauptausschuss	öffentlich	26.11.2012
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.12.2012

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 01.01.2013

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2013 erlassen

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2011 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2013 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2012 eine Erhöhung der Straßeneinigungsgebühr um pauschal 2,4 Prozent. Die Änderungen der einzelnen Gebührensätze werden in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2013 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

Das Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung sollte wie folgt geändert werden:

- Die Stichwege der Parkstraße von Hausnummer 193 – 197a und von Hausnummer 199 bis 203 sind derzeit in der Satzung nicht explizit genannt. Sie fallen mit unter den Hauptzug der Parkstraße, die in Reinigungsklasse II eingestuft ist, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal zu reinigen sind. Die Stichwege dienen aufgrund ihrer geringeren Verkehrsbedeutung dem Anliegerverkehr. Somit sollten die genannten Stichwege in der Satzung unter der Reinigungsklasse VII genannt und eingestuft werden. Demnach sind durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils 14-täglich zu reinigen.
- Die Leifringhauser Straße ist zurzeit von der Nottebohmstraße bis zum Buschweg in Reinigungsklasse II eingestuft, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal zu reinigen sind. Vom Buschweg bis zum Ortsausgang ist die Leifringhauser Straße in Reinigungsklasse VII eingestuft. Demnach sind durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils 14-täglich zu reinigen. In 2011 wurde die Straße vom Buschweg bis zum Sonderfelder Weg ausgebaut. Die Leifringhauser Straße dient insgesamt dem innerörtlichen Verkehr und sollte somit insgesamt bis zum Sonderfelder Weg in Reinigungsklasse II eingestuft werden. Darüber hinaus ist das Straßenverzeichnis dahingehend zu ändern, dass die Leifringhauser Straße erst ab der Einmündung Nottebohmstraße beginnt und nicht wie im Straßenverzeichnis aufgeführt, bereits ab der Brückenstraße.
- Der Haselnussweg ist zurzeit laut Satzung in Reinigungsklasse VII eingestuft, wonach durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils 14-täglich zu reinigen sind. In Lüdenscheid existiert jedoch keine Straße mit dieser offiziellen Bezeichnung Haselnussweg und sie ist auch in keinem Reinigungsplan enthalten. Somit sollte der Haselnussweg aus der Satzung gestrichen werden.

- Die Breitenloher Straße ist als Anliegerstraße der Reinigungsklasse IV zugeordnet, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal zu reinigen sind. Es wurde um Überprüfung gebeten, ob die Breitenloher Straße in eine andere Reinigungsklasse eingestuft werden kann. Die Breitenloher Straße ist eine Sackgasse, die einen geringen Verschmutzungsgrad aufweist und ausschließlich dem Anliegerverkehr dient. Daher wird vorgeschlagen, die Breitenloher Straße in Reinigungsklasse V einzustufen. Demnach sind durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils 14-täglich zu reinigen.
- Im Zusammenhang mit der Breitenloher Straße wurde ebenfalls um Überprüfung der Straßen Im Eichholz und Worthnocken gebeten. Die Straße im Eichholz ist eine Sackgasse und als Anliegerstraße in Reinigungsklasse V eingestuft, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils 14-täglich zu reinigen sind. Die Straße Worthnocken dient dem Durchgangsverkehr und ist aufgrund von höherem Verschmutzungsgrad und höherer Verkehrsbedeutung in Reinigungsklasse IV eingestuft. Demnach sind durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal zu reinigen. Beide Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und ihrem Verschmutzungsgrad eingestuft. Diese Einstufung sollte daher beibehalten werden.

Alle Änderungen des Straßenverzeichnisses sind in der Anlage 1 zusammengefasst aufgeführt.

D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2013

Für das Jahr 2013 werden Kosten von insgesamt rd. 3.299 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge wird ein zu deckender Betrag von rd. 3.289 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| - Abschnitt E: Vortrag 1/3 der Unterdeckung aus 2010 | rd. 663 T€ |
| - davon rd. 9 T€ Überdeckung Kehrreineigung | |
| - davon rd. 672 T€ Unterdeckung Winterdienst | |
| - Abschnitt F: Kosten für die Kehrreineigung 2013 | rd. 1.108 T€ |
| - Kosten für den Winterdienst 2013 | rd. 1.528 T€ |
| - Erträge 2013 | rd. -10 T€ |
| (je 50 % entfallen auf Kehrreineigung und Winterdienst) | |

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2013 wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

Hinweise:

- An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,88 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

E Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wurde durch Gesetz vom 13.12.2011 geändert. Demnach sollen gem. § 6 Absatz 2 KAG Kostenunterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre ausgeglichen werden. Vor der Gesetzesänderung war der Zeitraum auf drei Jahre begrenzt. Für den Vortrag von Kostenüberdeckungen gilt nunmehr der gleiche Zeitraum von vier Jahren.

Kostenunter- oder -überdeckungen können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2010 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 1.989 T€ festgestellt. Dieser Betrag setzt sich aus einer Überdeckung im Bereich der

Kehrichtreinigung von rd. 27 T€ und einer Unterdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 2.016 T€ zusammen.

Die Gebührenkalkulation 2012 berücksichtigte bereits 1/3 bzw. rd. 663 T€ des Gesamtergebnisses.

In der Gebührenkalkulation 2013 soll ebenfalls ein Drittel vorgetragen werden. Demnach wird im Bereich der Kehrichtreinigung eine anteilige Überdeckung von rd. 9 T€ und im Bereich des Winterdienstes eine anteilige Unterdeckung von rd. 672 T€ berücksichtigt.

Die verbleibende Unterdeckung von insg. rd. 663 T€ wird in die Gebührenkalkulation 2014 eingestellt.

Für das Jahr 2011 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Überdeckung in Höhe von insgesamt rd. 120 T€ festgestellt. Dieser Betrag setzt sich aus einer Überdeckung im Bereich der Kehrichtreinigung von rd. 265 T€ und einer Unterdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 145 T€ zusammen.

Entsprechend der Vorgaben des KAG kann die Überdeckung von insgesamt 120 T€ in den Kalkulationen bis 2015 vorgetragen werden. Daher wird vorgeschlagen, die Überdeckung aus 2011 noch nicht für die Kalkulation 2013 zu berücksichtigen.

F Kosten für die Kehrichtreinigung und den Winterdienst

In der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren werden die durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre (2007 - 2011) berücksichtigt. Auf diese Weise soll insbesondere bei der Ermittlung der Winterdienstkosten den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung getragen werden. Hinzu kommen entsprechend dem Tarifabschluss im öffentlichen Dienst Personalkostensteigerungen für 2012 und 2013 und Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von jeweils 1,5 % p. a.

Für das Jahr 2013 ergeben sich so voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von rd. 1.108 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für den Verkauf von Reinigungsgeräten sowie Zinsen von rd. 5 T€ verbleiben Kosten der Kehrichtreinigung von rd. 1.103 T€. Von diesem Betrag ist noch 1/3 der Überdeckung aus 2010 abzuziehen, was einem Betrag von rd. 9 T€ entspricht. Im Ergebnis betragen die Kosten für den Bereich der Kehrichtreinigung insgesamt rd. 1.094 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2013 voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 1.528 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge sowie Zinsen in Höhe von rd. 5 T€ verbleiben Winterdienstkosten von rd. 1.523 T€. In 2010 wurde im Bereich des Winterdienstes eine Unterdeckung von rd. 2.016 T€ errechnet, von der 1/3 in der Kalkulation für 2012 berücksichtigt wurde und 1/3 in der Kalkulation für 2013 berücksichtigt werden soll. Dies entspricht einem Betrag von rd. 672 T€. Addiert man die voraussichtlichen Winterdienstkosten für 2013 in Höhe von rd. 1.523 T€ und die anteilige Unterdeckung aus 2010 von rd. 672 T€, ergeben sich Winterdienstkosten von insgesamt rd. 2.195 T€.

In der Summe errechnet sich für die Kehrichtreinigung und für den Winterdienst ein zu deckender Betrag von insg. rd. 3.289 T€.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2013 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2013 kalkulierten Kosten rd. 395 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von rd. 2.895 T€.

H Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze 2012 unverändert bestehen bleiben, wären für 2013 rd. 2.828 T€ an Gebühreneinnahmen zu erwarten. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die genannten Änderungen, die sich zum 01.01.2013 im Straßenverzeichnis ergeben.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 67 T€ unter den umlagefähigen Kosten von rd. 2.895 T€, die über Gebühren zu decken sind.

I Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten der Kehrreineigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2013 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 2.895 T€. Davon entfallen rd. 33 % bzw. rd. 962 T€ auf die Kehrreineigung und rd. 67 % bzw. rd. 1.932 T€ auf den Winterdienst.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreineigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrreineigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrreineigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrreineigung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 962 T€, der auf die Kehrreineigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf rd. 1.932 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2013 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

J Kalkulation

Für das Jahr 2013 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Kalkulation	2012	2013	
	T€	T€	
Kosten Kehrichtreinigung			
Reinigung, manuell u. maschinell	1.117	1.108	
Erträge	-5	-5	
Kostenüberdeckung 2010 (1/3)	-9	-9	
<u>Summe Kehrichtreinigung</u>	<u>1.103</u>	<u>1.094</u>	33 %
Kosten Winterdienst			
Winterdienst	1.441	1.529	
Erträge	-5	-5	
Kostenunterdeckung 2010 (1/3)	672	672	
<u>Summe Winterdienst</u>	<u>2.108</u>	<u>2.196</u>	67 %
<u>Summe Kosten / zu deckender Betrag</u>	<u>3.211</u>	<u>3.289</u>	
davon städtischer Anteil	385	396	
davon Gebührenanteil	2.825	2.895	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	2.031	2.828	
Saldo	-794	-67	
Gebührenveränderung in %	39,1 %	2,4 %	
Von den über Gebühren zu deckenden umlagefähigen Kosten in Höhe von	2.825	2.895	
entfallen auf die Kehrichtreinigung	971	962	
entfallen auf den Winterdienst	1.855	1.932	

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 67 T€ unter dem Betrag, der in 2013 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 2,4 % zu erhöhen sind. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus. Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2012 und 2013 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

Reinigungs-Klasse	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2012 in Euro	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2013 in Euro	Veränderung in Euro
I	33,62	33,94	0,32
II	10,76	11,04	0,28
III	13,94	14,20	0,26
IV	6,97	7,10	0,13
V	5,38	5,52	0,14
VI	5,38	5,52	0,14
VII	3,79	3,94	0,15
VIII	22,19	22,49	0,30
IX	0,00	0,00	0,00

Reinigungs-kategorie und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und -häufigkeiten
I Fußgänger-geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die 8. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 26.09.2012

In Vertretung

gez. Ziemann

Marion Ziemann
Technische Beigeordnete